

Treppensteighilfe ist Pflegehilfsmittel

Urteil des BSG vom 16. Juli 2014 (Az. B 3 KR 1/14 R)

Die Versorgung eines pflegebedürftigen Rollstuhlfahrers mit einer mobilen Treppensteighilfe gehört zum Leistungsbereich der Pflegeversicherung.

Mit einer Treppensteighilfe sind Rollstuhlfahrer in der Lage, im Rollstuhl sitzend und mit Unterstützung einer Begleitperson Treppen zu überwinden. Das batteriebetriebene Hilfsmittel wird hinten am Rollstuhl befestigt. Mehrere elektrisch angetriebene Räder unterstützen den Treppenauf- oder -abstieg.

Ein solches Hilfsmittel beantragte der 81-jährige Kläger bei der beklagten Krankenkasse. Der Kläger ist Rollstuhlfahrer, nahezu erblindet, beidseitig beinamputiert und bezieht Leistungen der Pflegekasse nach der Pflegestufe 3. Er wohnt mit seiner Ehefrau in einer Mietwohnung, die sich in der ersten Etage eines Mehrfamilienhauses befindet. Ein Aufzug ist in dem Haus nicht vorhanden. Zur Begründung seines Antrags machte der Kläger geltend, dass er nur mit Hilfe eines Treppensteiggerätes sowie Unterstützung seiner Ehefrau oder seines im selben Haus wohnenden Sohnes im Rollstuhl sitzend die Treppe zwischen Erdgeschoss und erster Etage überwinden und nach draußen gelangen könne.

Die Beklagte lehnte den Leistungsantrag ab, weil die Krankenkassen nicht für Hilfsmittel aufzukommen hätten, die ein Versicherter nur wegen seiner besonderen Wohnsituation benötige. Dazu zählten auch Treppensteighilfen, weil sie bei ebenerdig gelegenen Wohnungen und bei Häusern mit Aufzügen entbehrlich seien. Das Bundessozialgericht (BSG) gab dagegen dem Kläger Recht. Nach Auffassung der Richter ergibt sich der Anspruch des Klägers allerdings nicht aus dem im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) geregelten § 33 SGB V, weil Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich nur dann in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fielen, wenn sie nicht allein wegen der konkreten Wohnsituation des Versicherten, sondern praktisch in jeder Art von Wohnung benötigt würden.

Stattdessen ergebe sich der Anspruch vorliegend aus dem im Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) geregelten § 40 SGB XI. Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen seien, stelle eine Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel dar, weil mit diesem Gerät eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglicht werde. Um von der Wohnung nach draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, müsse der Kläger nur noch durch eine einzige Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte unterstützt werden. Im Gegensatz zur Krankenversicherung stelle die Pflegeversicherung auf einen Hilfebedarf im konkreten, individuellen Wohnumfeld ab. Für dieses grundsätzlich in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallende Hilfsmittel sei hier ausnahmsweise die Krankenkasse leistungspflichtig. Die Treppensteighilfe diene nämlich sowohl dem von der Krankenkasse sicherzustellenden mittelbaren Behinderungsausgleich als auch der von der Pflegekasse zu gewährleistenden selbständigeren Lebensführung des Pflegebedürftigen. Erfülle ein Hilfsmittel beide Funktionen, müsse derjenige Versicherungsträger abschließend und mit bindender Wirkung über den Anspruch entscheiden, bei dem der Antrag gestellt wurde. Dies sei hier die Krankenkasse gewesen.

Katja Kruse

(Stand: September 2014)